

Satzung

§1 Name, Sitz

Die Vereinbarung der Pony- und Pferdefreunde führt die Bezeichnung

INTERESSENGEMEINSCHAFT FÜR PONY- UND PFERDESPORT E.V. (IPPF)

Die IPPF hat ihren Sitz in Hainburg/Klein-Krotzenburg, Kreis Offenbach am Main und ist Mitglied im Landes Sport Bund Hessen, Kreisreiterbund Offenbach & Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.

§2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der von Idealismus seiner Mitglieder getragene Verein hat sich die enge Zusammenarbeit auf nachfolgenden Gebieten zum Ziel gesetzt:

1. Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsportes, sowie Voltigieren, insbesondere die Unterweisung der Jugend im Umgang mit Pferden.
2. Eintreten in der Öffentlichkeit für den Gedanken der Erhaltung des Pferdes und Werbung für den Pferdesport.
3. Besondere Bedeutung wird der Pflege und Förderung des Freizeitsportes geschenkt.

§3 Kindeswohl

Die IPPF Hainburg steht für die Wahrung der Kinderrechte gemäß UN_KRK, insbesondere für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit. Unabdinglich ist das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen jegliche Form der Gewalt sowie Diskriminierung. Sie fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die alle ermutigt, offen Sachverhalte und Missstände anzusprechen. Die IPPF schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher, verbaler und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter / Täterinnen abgeschreckt werden.

Verantwortliche Trainerinnen und Trainer, Vorstandsmitglieder und Ehrenamtliche verpflichten sich dazu, den Verhaltenskodex des Landessportbunds Hessen sowie der Sportjugend Hessen zu akzeptieren.

Alle Personen, die regelmäßig bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen Aufsicht übernehmen, sowie Trainerinnen und Trainer, die vom Verein beauftragt sind, verpflichten sich dazu, in der gesetzlich vorgegebenen Regelmäßigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Im IPPF Hainburg gibt es zwei Ansprechpersonen zum Thema Kindeswohl und Gewaltschutz, die auf der Homepage ippf.de benannt sind.

Die IPPF Hainburg hat ein Präventions- & Schutzkonzept zur Wahrung des Kindeswohls, einen Verhaltenskodex und einheitliche Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen erarbeitet und innerhalb des Vereins implementiert.

§4 Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele

- zu 1. Reiten und Fahren in der Bahn und im Gelände. Voltigieren, Gelände- und Jagdritte, Schulungskurse, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen. Die Aus- und Weiterbildung steht unter der Leitung eines vom Verein bestellten Trainers.
- zu 2. Vermittlung von Kenntnissen über rassetypische Eigenschaften von Ponys und Pferden, ihre Pflege und Fütterung. Bereitstellung von Fachliteratur und Beratung in Fragen der Beschaffung und Ausrüstungsgegenständen, Gerät, Futtermittel etc.
- Zu 3. Ausrichtung von Schauveranstaltungen, öffentliches Auftreten der Reiter und Fahrer, Beteiligung an lokalen Veranstaltungen, Vortrags- und Filmabende.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mit der Beantragung der Mitgliedschaft der Interessengemeinschaft für Pony- und Pferdesport e.V. im Landessportbund, werden die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände vorbehaltlos anerkannt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied werden, insofern sie sich den Bestimmungen der Satzung unterwirft.
2. Jedes Mitglied hat ein Rücktrittsrecht von 4 Wochen ab dem Eintrittsdatum.

§ 6 Aufnahme, Beitragseinzug

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung eines schriftlichen Bescheides und setzt die Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Mitgliedbeitrages voraus. Dies ist durch die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandat verlangt. Das Mitglied hat Anspruch, der Lastschrift zu widersprechen und innerhalb von acht Wochen einen Einwand vorzubringen und die Lastschrift zu widerrufen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag zum jeweils 1. nach der Jahreshauptversammlung eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Die Mitgliedschaft in einem oder mehreren Vereinen ist grundsätzlich möglich, unter der Voraussetzung, dass hierdurch zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern keine

Konfliktsituationen geschaffen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist. Die Austrittserklärung ist spätestens vier Wochen vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Das Eigentum des Vereins ist unversehrt zurückzugeben.
2. Durch Ausschluss des Vorstandes, wenn dies mit einer 2/3 Mehrheit abgestimmt und somit beschlossen wurde.
3. Durch Tod

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Sie üben Wahlrechte aus und haben die Möglichkeit bei Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht. Das Antrags- und Stimmrecht der Jugendlichen unter 16 Jahren kann in der Mitgliederversammlung nur durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. Die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten,
2. Durch tatkräftige Mitarbeit, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern,
3. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
4. Mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen,
5. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, eventuell auftretende Interessengegensätze und Konfliktsituationen auf der Basis gegenseitigen Vertrauens zu bereinigen.
7. An der Teilnahme von Arbeitsdiensten.

§ 10 Mitgliederbeitrag und Eintrittsgeld

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag.

§ 11 Leitung des Vereins

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Erweiterter Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen, die den Verein vertreten. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

4. In den erweiterten Vorstand wählt die Mitgliederversammlung mindestens 4 und höchstens 8 Mitglieder.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, bzw. bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 12 Sonderausschüsse und Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

§ 13 Hauptversammlung

Der Verein hält alljährlich im 1. Quartal eine Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entscheidung des Vorstandes über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge, Änderung der Satzung,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören).

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Tageszeitung bekannt gemacht werden. Eine Hauptversammlung ist auch zu anderer Zeit einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahl muss durch Stimmzettel oder Handzeichen gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen. Außerdem sind bei der Hauptversammlung zwei Beurkunder zu wählen, welche die Niederschrift ebenfalls mit zu unterzeichnen haben.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 15 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden alle mit Vollendung des 70. Lebensjahrs. Weiterhin können Ehrenmitglieder um den Verein besondere verdiente Mitglieder, sowie auch Freunde und Förderer durch ordentlichen Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Hierfür erhalten sie eine Urkunde, die Beitragspflicht entfällt. Weitere Ehrungen finden bei einer Vereinszugehörigkeit von 10, 25, 40 und 50 Jahren statt.

§ 16 Haftung und Auflösung

Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)

Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e.V.

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderung

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, sowie sie vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.